

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 12, Juli 2021

Inhalt

Rechtsprechung	2
OLG Schleswig zur Messung im Rahmen der Tarifkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 KAV	2
OLG Dresden zur (Nicht-)Einhaltung der Rügefrist in Konzessionsverfahren nach § 47 Abs. 2 EnWG.....	2
Gesetzgebung	3
Rat beschließt Europäisches Klimagesetz	3
Bundesrat zur AVBFernwärmeV: Es wird nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird	3
Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten	4
Erste Umsetzungsverordnungen der Länder zum Gebäudeenergiegesetz in Planung.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6

Rechtsprechung

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

OLG Schleswig zur Messung im Rahmen der Tarfkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 KAV

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2021 (Az.16 U 125/20) entschieden, dass ein Sondervertragskunde nur dann der Tarfkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) entkommt, wenn seine Leistungswerte vom Netzbetreiber zum Zwecke der Entgeltberechnung ohnehin gemessen werden müssen, und die Revision nicht zugelassen.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV gelten grundsätzlich Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarfkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (kWh). Das bedeutet, dass für diese Stromlieferungen allgemein höhere Konzessionsabgaben erhoben werden dürfen. Historisch war es Aufgabe des Netzbetreibers, die Stromlieferungen beim Abnehmer zu messen; die Leistung wurde in der Regel in Form einer Viertelstundenmessung bestimmt. Eine solche ist nach § 17 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung erst ab einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh für die Ermittlung der Netzentgelte erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hatte das OLG Schleswig in 2. Instanz zu entscheiden, ob für die Nichtanwendung der Tarfkundenfiktion nur eine Leistungsmessung überhaupt oder eine für die Entgeltabrechnung erforderliche Messung relevant sei. Das OLG hat sich in seinem Urteil darauf festgelegt, dass nur eine für die Entgeltabrechnung erforderliche Messung relevant sein könne, da der Verordnungsgeber in der Begründung zu § 2 Abs. 7 KAV ausgeführt habe, dass die Grenze nur anzuwenden sei, „wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen werde. Dabei sei die vom Versorgungsunternehmen allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend, typischerweise also die Viertelstundenmessung“.

Die Argumentation des Gerichts überzeugt aus verschiedenen Gründen (vgl. den Beitrag in unserem Blog „Auf ein Watt“) nicht. Ärgerlicherweise hat das Gericht die in der Branche verbreitete abweichende Auffassung abgetan und die Revision nicht zugelassen. Es bleibt zu hoffen, dass das parallele Verfahren vor dem LG Hannover (Urteil vom 24. Januar 2019, 74 O 49/18; derzeit anhängig beim OLG Celle, Az. 13 U 24/19) den Weg zum BGH findet und der Verordnungsgeber in der nächsten Legislaturperiode die Zeit und den Willen findet, die KAV zu reformieren.

OLG Dresden zur (Nicht-)Einhaltung der Rügefrist in Konzessionsverfahren nach § 47 Abs. 2 EnWG

Das OLG Dresden hält § 130 BGB auf die Abgabe der Rügeerklärung für anwendbar und sah daher in seinem Urteil vom 27. Januar 2021 (Az. U 6/20 Kart) Rügen, die am letzten Tag der Rügefrist, einem Freitag, nach 17 Uhr abgegeben wurden, als verfristet an. Der Verfügungskläger sei mit seinen Rügen daher sowohl im einstweiligen Rechtsschutz als auch in einem etwaigen Hauptsacheverfahren präkludiert.

Das Schreiben der verfügungsbeklagten Kommune über ihre Auswahlentscheidung war der Verfügungsklägerin am 13. November 2019 zugegangen. Die 30-Tage-Rügefrist nach § 47 Abs. 2 Satz 2 EnWG begann daher gemäß § 187 Abs. 1 BGB am 14. November 2019 zu laufen und endete gemäß § 188 Abs. 1 BGB am 13. Dezember 2019. Da die Verfügungsklägerin nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Zugang des vorgenannten Schreibens einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 EnWG gestellt hatte, begann die Frist trotz der freiwillig durch die Verfügungsbeklagte gewährten Akteneinsicht nicht nach § 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG erneut zu laufen. Die Rügeschrift der Verfügungsbeklagten ist bei der Verfügungsbeklagten am letzten Tag der Frist, also Freitag, dem 13. Dezember 2019, per E-Mail um 17:03 Uhr eingegangen.

Das LG Dresden (Urteil vom 25. August 2020, Az. 5 O 452/2) hatte dies als fristgerecht erachtet und dem Antrag auf einstweilige Verfügung im Ergebnis entsprochen. Das OLG sah dies anders: Nach § 130 BGB wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Das System der Rügefristen in § 47

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

EnWG lehne sich seit 2017 deutlich an die Vorschriften in § 160 GWB für allgemeine Vergabeverfahren an. Für die dortigen Rügefristen sei die Anwendung von § 130 BGB weitgehend anerkannt. Dementsprechend sei bei einer Behörde bei einem Eingang an einem Freitag um 17:03 Uhr nach § 130 BGB von einem Zugang am Montag auszugehen, da bei der gebotenen objektiven Betrachtung jedenfalls nicht zu erwarten ist, dass in der Behörde noch eine Kenntnisnahme erfolgt. Damit seien die Rügen verfristet gewesen.

Die Verletzung der Rügefrist bewirkt nach Auffassung des OLG Dresden, dass sich die Verfügungsklägerin weder im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes noch im Hauptsacheverfahren auf die von ihr nicht rechtzeitig gerügten Rechtsverletzungen berufen kann.

Gesetzgebung

Rat beschließt Europäisches Klimagesetz

Als Teil des European Green Deal wurde angekündigt, auch auf europäischer Ebene ein Klimagesetz zu erlassen, um Anstrengungen zur Emissionsminderung verpflichtend zu verankern. Mit der Zustimmung des Rates der Europäischen Union am 28. Juni 2021 ist dieses Gesetz nun final angenommen worden, nachdem Rat und Europäisches Parlament bereits im April 2021 eine vorläufige politische Einigung erzielt hatten.

Das Europäische Klimagesetz legt für 2030 verbindlich eine Emissionsreduktion von 55% gegenüber 1990 fest. Zuvor war nur eine Emissionsreduktion von 40% geplant gewesen. Im Weiteren sollen bis zum Jahre 2050 Klimaneutralität und nach 2050 negative Emissionen erreicht werden. Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden, wird der Beitrag des Nettoabbaus zum Klimaziel auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt. Spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des Pariser Übereinkommens (2021-2023) wird die Kommission ein weiteres Emissionsreduktionsziel für 2040 vorschlagen. Im Rahmen der Festlegung dieses Zieles für 2040 wird die Kommission auch einen Bericht über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum 2030 bis 2050 veröffentlichen.

Jeweils 6 Monate nach den weltweiten Bestandsaufnahmen, die ab 2023 alle 5 Jahre stattfinden, legt die Kommission zudem einen Bericht über die Durchführung und die Umsetzung des Europäischen Klimaschutzgesetzes vor.

Mit dem Europäischen Klimagesetz wird darüber hinaus als neues Gremium ein europäischer wissenschaftlicher Beirat (bestehend aus 15 Experten) für Klimaschutz eingeführt. Dieser Beirat wird unabhängige wissenschaftliche Beratung und Berichte zu EU-Maßnahmen und Klimazielen sowie zu indikativen Treibhausgasbudgets und deren Vereinbarkeit mit dem Europäischen Klimagesetz und den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris bereitstellen.

Das Gesetz wird nach Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Es stehen auch weitere Entwicklungen auf Ebene des europäischen Klimaschutzrechts an: Ursprünglich geplant für den 30. Juni 2021, nun aber verschoben auf den 14. Juli, will die Kommission ihr Gesetzespaket zum Green Deal („Fit for 55-Paket“) veröffentlichen. Dies betrifft zum Beispiel die Erneuerbaren Energien-Richtlinie, die Energiebesteuerungs-Richtlinie und den Europäischen Emissionshandel. So plant die Kommission, für Gebäude und Verkehr einen separaten Emissionshandel aufzubauen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu den aktuellen Entwicklungen im europäischen und nationalen Klimaschutzrecht. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Bundesrat zur AVBFernwärmeV: Es wird nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG über die vom BMWI zu erlassende Verordnung zur Umsetzung der europäischen

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte zu entscheiden. Anders als in vielen Medien der Eindruck erweckt wird, sind die in dieser Sitzung seitens des Bundesrats vorgenommenen Änderungen aber weder bereits verkündet noch überhaupt beschlossene Sache.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte am 15. April dem Bundesrat die Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 zugeleitet (BR-Drs. 310/21). Dieser Verordnung enthält zum einen den Erlass der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) und zum anderen diesbezügliche Änderungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Nach Art. 80 Grundgesetz Abs. 2 i.V.m. Art. 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bedarf diese Verordnung der Zustimmung des Bundesrats. Diese Zustimmung hat der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 25. Juni 2021 aber eben nicht uneingeschränkt erteilt, sondern vielmehr an Änderungen an der zu erlassenden Verordnung geknüpft (BR-Drs. 310/21 (B)). Diese Veränderungen betrafen u.a.:

- Vorgaben zu Messeinrichtungen und dem Betrieb von Smart Metern; Stichworte: Interoperabilität, Fernablesbarkeit, Datenschutz (§ 3 Abs. 4 - 7, § 4 Abs. 1a FFVAV-E)
- Veröffentlichungspflichten von Versorgungsbedingungen (§ 1a AVBFernwärmeVO-E)
- Recht auf Anpassung der Leistung (§ 3 AVBFernwärmeVO-E)
- Kein Recht zur einseitigen Preisänderung durch bloße öffentliche Bekanntgabe (§ 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV-E)

Diese Änderungen waren nach unserer Kenntnis nicht im Vorfeld mit dem für den Erlass der Verordnung zuständigen BMWI abgestimmt. Insofern kam der Beschluss des Bundesrats einer Ablehnung des Entwurfs des BMWI und der Zuleitung einer eigenen Vorlage im Sinne von Art. 80 Abs. 3 GG an das BMWI gleich. Diesem obliegt es nun zu entscheiden, ob es die seitens des Bundesrats verlangten Änderungen mitträgt und die Verordnung in der abgeänderten Form erlässt oder seinerseits mit einer geänderten Fassung erneut auf den Bundesrat zugeht. Bisher ist nach unserer Kenntnis diese Entscheidung nicht getroffen und die Verordnung nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden, was die Voraussetzung für ihr Inkrafttreten wäre. Eine ausführliche Besprechung dieser Thematik finden Sie in diesem Beitrag in unserem Blog „Auf ein Watt“.

Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Am 11. Juni hat der Deutsche Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, welches Unternehmen bei Erfüllung bestimmter Schwellenwerte Sorgfaltspflichten bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Vermeidung von Umweltrisiken in ihrer Lieferkette auferlegt.

Begründet wird das Gesetz mit der Notwendigkeit die weltweite Menschenrechtslage zu verbessern. Deutsche Unternehmen sind zunehmend in globale Lieferketten eingebunden. Einerseits würden hierdurch neue Märkte und Produktionsstätten erschlossen, was grundsätzlich zu Arbeitsplätzen und Wohlstand führe. Andererseits seien vor allem ausländische Produktionsstätten durch Intransparenz und mangelnde Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten geprägt. Um dem entgegenzuwirken wird mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine Verantwortung der Unternehmen gesetzlich verankert, die unabhängig von der Fähigkeit und Bereitschaft des jeweiligen ausländischen Staates greift.

Anwendbar ist das Gesetz auf Unternehmen, die in Deutschland 3000 Beschäftigte zählen. Dies sind derzeit rund 925 Unternehmen. Ab 2024 wird der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit bereits 1000 Beschäftigten erweitert, wodurch rund 4.800 Unternehmen betroffen sein werden. Das Gesetz weist zwei Kategorien von geschützten Rechtspositionen auf. Einerseits Aspekte aus Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte (Verbot der Kinderarbeit, Sklaverei, Prostitution, Gewalt, Missachtung von Arbeitsschutz oder Koalitionsfreiheit und weitere) und andererseits umweltbezogene Pflichten internationaler Übereinkommen (Verbot der Verwendung von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen, der Ausfuhr gefährlicher Abfälle).

Diese Pflichten beziehen sich dabei sowohl auf das Unternehmen selbst als auch auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Innerhalb dieser Lieferketten müssen

RAin Sophia Truong
Tel.: +49 211 981-2732
sophia.truong@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Unternehmen durch eine Reihe von Instrumenten sicherstellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beachtet werden. Solche Instrumente können zum Beispiel Risikoanalysen, Beschwerdeverfahren und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen sein. Hierüber muss das Unternehmen jährlich eine Dokumentation auf der Internetseite veröffentlichen, wobei erkannte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufzulisten und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als für die Durchsetzung und Kontrolle des Gesetzes zuständige Behörde zu melden sind. Bei Verstoß gegen Pflichten kann eine Bußgeld in der Höhe von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden. Auch kann ein Verstoß zum Ausschluss von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für bis zu drei Jahre führen.

Auch auf europäischer Ebene wird man an der Verabschiedung des Gesetzes interessiert sein. Am 10. März 2021 hatte das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, eine europäische Lieferketten-Richtlinie zu verabschieden, die ebenso auf Sorgfaltspflichten für Unternehmen basiert. Noch dieses Jahr möchte die Kommission einen entsprechenden Entwurf einbringen. Dies könnte langfristig dazu führen, dass der deutsche Gesetzgeber am nationalen Gesetz noch Änderungen vornehmen muss.

Für die Energiewirtschaft und die Energieversorger wird das Gesetz vor allem beim Einsatz von Rohstoffen aus dem Ausland (z.B. Fertigung von PV- oder Windkraftanlagen) Relevanz entfalten und den Unternehmen hier zusätzliche Pflichten auferlegen.

Bei Fragen bezüglich der konkreten Verpflichtungen und der Umsetzung des Lieferketten Sorgfaltspflichten-gesetzes in Ihrem Unternehmen oder möglichen Risiken wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an uns. Gerne diskutieren wir mit Ihnen die Auswirkungen des Gesetzes für Ihr Unternehmen.

RAin Sophia Truong
Tel.: +49 211 981-2732
sophia.truong@pwc.com

RA Paul Roßbach
Tel.: +49 211 981-1788
paul.rossbach@pwc.com

Erste Umsetzungsverordnungen der Länder zum Gebäudeenergiegesetz in Planung

Am 1. November 2020 trat das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft. Es ersetzt das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV), sowie das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) und regelt damit die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubau und Sanierung von Gebäuden. Erste Landesregierungen machen nun Gebrauch von ihrer Verordnungsermächtigung.

Das GEG ermächtigt in §§ 94, 101 Abs. 1 GEG die Landesregierungen, Umsetzungsverordnungen zu erlassen. Dies betrifft zum einen das Verfahren zur Erfüllungserklärung, zum anderen führt das GEG die Ermächtigung der EnEV weiter, sodass die Art der Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen sowie der dazugehörigen Datenauswertung ebenfalls durch Rechtsverordnung der Länder zu regeln sind. Die Umsetzung dieser Rechtsverordnungen wird in der Praxis dringend erwartet, da die bisherigen Verordnungen nicht auf das neue GEG abgestimmt sind, sondern sich auf die alte Rechtslage beziehen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat schon im Dezember 2020 einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, welcher das bisherige Recht nun an das GEG anpasst und vereinheitlicht. Darüber hinaus seien aber keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen der bestehenden Rechtslage zu erwarten.

Von der Ermächtigung hat auch Berlin im Mai 2021 Gebrauch gemacht, mit der Konsequenz, dass durch eine Subdelegation nun die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wurde, die Umsetzungsverordnungen zum GEG zu erlassen.

Bayern plant den Vollzug des GEG - wie bisher den Vollzug der EnEV - in der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) zu regeln. Die Anpassung der AVEn an das GEG ist schon in Vorbereitung.

Wir behalten die gesetzgeberische Entwicklung für Sie im Auge und stehen Ihnen gerne bei Ihrem Projekt beratend zur Seite.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de